

Satzung
der Stadt Höhr-Grenzhausen über die
Richtlinien zur Förderung von Baumaßnahmen der Sportvereine in der Stadt
Höhr-Grenzhausen

vom 15.12.2015

Der Stadtrat der Stadt Höhr-Grenzhausen hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Richtlinien zur Förderung von Baumaßnahmen der Sportvereine in der Stadt Höhr-Grenzhausen

Präambel:

Der Sport in der Stadt Höhr-Grenzhausen wird durch die Stadt Höhr-Grenzhausen nach den Vorgaben des Sportförderungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz gefördert. Ziel ist es hierbei der Bevölkerung ein vielseitiges, attraktives und kostgünstiges Sportangebot durch die Sportvereine als Träger anzubieten. Insbesondere sollen die sozialen, gesundheits- und gesellschaftspolitischen Aktivitäten der Sportvereine anerkannt und gefördert werden. Die Sportförderung nach diesen Richtlinien dient als Unterstützung zur Selbsthilfe der Sport treibenden Vereine, die eine angemessene Eigenleistung des Vereins voraussetzt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Richtlinien nicht begründet

§ 1 Förderungsfähige Anlagen

Gefördert werden Baumaßnahmen (Neubau, Sanierung und Erweiterung) an Sportanlagen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 4 SportFG, die sich im Eigentum oder Erbbaurecht eines Vereins befinden.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Die Sportanlage muss im genehmigten Sportstätten-Leitplan der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen erfasst sein.
- (2) Der Verein muss seinen Sitz in der Stadt Höhr-Grenzhausen haben und im Vereinsregister eingetragen sein.
- (3) Das zuständige Finanzamt muss die Gemeinnützigkeit des Vereins anerkannt haben. Es ist ein gültiger Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid vorzulegen.
- (4) Der Verein muss Mitgliedsbeiträge erheben.
- (5) Die Sportanlage muss im Eigentum des Vereins stehen oder es muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von mindestens 25 Jahren bestehen. Als Nachweis ist ein Grundbuchauszug bzw. eine Kopie des Pachtvertrages einzureichen.
- (6) Eine Kostenberechnung (DIN 276), eine Baubeschreibung für die Baumaßnahme ist zusammen mit einem Finanzierungsplan vorzulegen. Im Finanzierungsplan ist die Höhe der Eigenmittel,

der Eigenleistung,
der Spenden,
des Zuschusses des Westerwaldkreises,
des Zuschusses des Sportbundes Rheinland oder des Landessportbundes
von sonstigen Mitteln und
der erwartete Zuschuss der Stadt Höhr-Grenzhausen
anzugeben.

(7) Eigenmittel und Eigenleistung müssen mindestens 30 % der Kosten abdecken. Für Eigenleistungen durch Vereinsmitglieder können 6 € für Handdienste und 25 € für Maschinenstunden angesetzt werden.

(8) Antragstellende Vereine haben der Stadt die Beantragung bei der Kreisverwaltung durch eine Kopie des Antragsschreibens sowie auch der Antwort des Landkreises nachzuweisen.

(9) Eine jährlich wiederkehrende Sanierung von Sportanlagen wird nicht gefördert. Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn über die Höhe des Zuschusses der Stadt Höhr-Grenzhausen entschieden ist. In begründeten Fällen kann auf Antrag ein vorzeitiger Baubeginn genehmigt werden.

§ 3 Förderungsfähige Kosten

(1) Förderungsfähige Kosten sind bei Neu- und Ausbauten die reinen Baukosten einschließlich der Kosten der für die Funktion der Anlagen notwendigen Einrichtungen, die Kosten für die Erschließung innerhalb des für die Anlagen benötigten Geländes, - die auf die zuwendungsfähigen Baumaßnahmen entfallenden Nebenkosten und - die Kosten für erforderliche Zuschaueranlagen bei Wettkampfstätten.

(2) Bei Sanierungsmaßnahmen sind die Kosten förderungsfähig, die zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes notwendig sind unter Beachtung des aktuellen Standes der Technik.

(3) Nicht zuwendungsfähig sind die Kosten des Grunderwerbes, der Erschließung außerhalb des Geländes der Anlagen, der Parkplätze, für reine Verschönerungsarbeiten an Gebäuden und Anlagen, für Geschäftszimmer und deren Ausstattung sowie die Kosten der Geldbeschaffung. Kosten die aus einem Unterhaltungsstau resultieren, werden ebenfalls nicht bezuschusst. Ein Unterhaltungsstau wird u. a. dann angenommen, wenn Unterhaltungsarbeiten nicht bzw. nicht ausreichend durchgeführt wurden. Besteht für den Verein die Berechtigung zum Vorsteuerabzug werden die förderungsfähigen Kosten um die ausgewiesene Mehrwertsteuer reduziert.

§ 4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Die Zuschussanträge für sind bis zum 01.09. eines Jahres bei der Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen einzureichen. Die bewilligten Mittel können erst im folgenden Haushalts-/Kalenderjahr abgerufen werden.

(2) Die Stadt beteiligt sich an den förderfähigen Gesamtkosten mit 25 %, höchstens jedoch mit 30.000,- Euro. Der Sozial-, Sport-, Jugend- und Kulturausschuss der Stadt Höhr-Grenzhausen berät die gestellten Anträge vor.

(3) Die Bewilligung wird gemäß den Regelungen der Hauptsatzung durch den Haupt- und Finanzausschuss unter Berücksichtigung der Haushaltslage der Stadt Höhr-Grenzhausen ausgesprochen.

(4) Der Zuschuss verfällt, wenn er nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Bewilligung abgerufen wurde.

(5) Zuschüsse unter 10.000,- Euro werden nach Vorlage eines vereinfachten Verwendungsnachweises ausgezahlt.

(6) Zuschüsse über 10.000,- Euro werden in Raten nach dem Baufortschritt ausgezahlt.

(7) Ein Restbetrag von 10 % wird erst ausgezahlt, wenn die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Vorlage der Originalbelege mit Zuordnung zu den Gewerken in einem Verwendungsnachweis nachgewiesen wird. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Verein in der Lage ist, auch die Folgekosten aufzubringen. Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist die Gewinn- und Verlustrechnung der letzten 3 Jahre vorzulegen.

(8) Die geförderte Anlage muss mindestens 25 Jahre sportlich genutzt werden. Entfällt die sportliche Nutzung ist für jedes Jahr bis zu den 25 Jahren ein anteiliger Zuschuss von 4 % zurückzuzahlen.

(9) Wird der bewilligte Zuschuss nicht benötigt, hat der Verein die Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen über die Aufgabe der Maßnahme zu unterrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2006 außer Kraft.

Höhr-Grenzhausen, 15. Dezember 2015

(Michael Thiesen)
Stadtbürgermeister